

Kammergericht

Az.: 3 Ws 12/25

171 GWs 5/25 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

563 NBs 4/25 Landgericht Berlin |

231 Js 3852/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt **Adrian Wedel**, Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin, Gz.: A 049/24/A

wegen Nötigung u.a.

hat das Kammergericht - 3. Strafsenat - am 9. April 2025 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Berlin | vom 27. Februar 2025 aufgehoben, soweit der Antrag auf Bestellung des Rechtsanwaltes Ralph Monneck zum Pflichtverteidiger abgelehnt worden ist.
2. Rechtsanwalt Ralph Monneck, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin, wird zum Pflichtverteidiger der Angeklagten bestellt.
3. Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten - 212/223 Ds 122/23 - hat die Angeklagte mit Urteil vom 8. November 2024 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung gemäß §§ 113 Abs. 1, 240, 52 StGB schuldig gesprochen, sie verurteilt und die Verlängerung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- Euro vorbehalten. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Durch Urteil vom 17. Dezember 2024 hat das Amtsgericht Tiergarten - 303 Cs 193/23 - die Angeklagte vom Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung freigesprochen. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In diesem Verfahren ist Rechtsanwalt Adrian Wedel mit Beschluss des Amtsgerichts vom 14. November 2024 gemäß § 140 Abs. 2 StPO zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2025 hat das Landgericht Berlin I die oben genannten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung über die Berufungen miteinander verbunden.

Am 30. Januar 2025 hat Rechtsanwalt Wedel beantragt, seine Bestellung als Pflichtverteidiger aufzuheben und statt seiner Rechtsanwalt Ralph Monneck zum Verteidiger zu bestellen. Den Antrag auf Bestellung des Rechtsanwaltes Monneck als Pflichtverteidiger hat das Landgericht durch formlos übersandten Beschluss vom 27. Februar 2025, dem keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt war, abgelehnt und zugleich die Bestellung von Rechtsanwalt Wedel als Pflichtverteidiger aufgehoben.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Angeklagte mit ihrer am selben Tag eingelegten sofortigen Beschwerde, soweit Rechtsanwalt Monneck nicht als Pflichtverteidiger bestellt worden ist, und führt zur Begründung aus, die Voraussetzungen von § 140 Abs. 2 StPO lägen weiterhin vor. Ein Fall der notwendigen Verteidigung liege in der Regel vor, wenn die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil Berufung eingelegt habe und eine Verurteilung aufgrund einer abweichenden Beweiswürdigung oder sonst unterschiedlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage erstrebte. Zudem habe das Oberlandesgericht Dresden

explizit der Auslegung des Gewaltbegriffs in § 113 StGB durch das Kammergericht widersprochen, weswegen die Rechtslage als schwierig anzusehen sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die sofortige Beschwerde zu verwerfen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Die sofortige Beschwerde ist ungeachtet des Umstandes, dass der angefochtene Beschluss weder gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 StPO förmlich zugestellt worden ist noch gemäß § 35a Satz 1 StPO eine Rechtsmittelbelehrung enthält, gemäß §§ 142 Abs. 7 Satz 1, 311 StPO statthaft und im Übrigen zulässig. § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO eröffnet die sofortige Beschwerde nach seinem Wortlaut („Entscheidungen über die Bestellung“) und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 19/13829 S.50) auch gegen Entscheidungen, mit denen die Bestellung eines Verteidigers abgelehnt worden ist (BGH, Beschluss vom 8. Januar 2025 - StB 71/24 -, juris).

Sie ist auch begründet. Der Senat hat den Angeklagten Rechtsanwalt Monneck als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Denn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind erfüllt.

Gemäß § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung (unter anderem) vor, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Maßgeblich für die Beurteilung ist die Sicht eines juristischen Laien (vgl. Moltekin, StraFo 2005, 52). Die Rechtslage ist schwierig, wenn es bei Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt oder die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird, etwa bei schwierigen Abgrenzungsfragen (vgl. Willnow in KK-StPO 9. Aufl., § 140 Rn. 29 m.w.N.). Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat diese Regelung dahin konkretisiert, dass dem Angeklagten in der Regel ein Verteidiger beizuordnen ist, wenn die Staatsanwaltschaft – wie hier – gegen ein freisprechendes Urteil Berufung eingelegt hat

und eine Verurteilung aufgrund abweichender Beweiswürdigung oder sonst unterschiedlicher Beurteilung der Sach- oder Rechtslage erstrebt (vgl. KG, Beschluss vom 25. September 2020 - 1 Ws 52/20 -, juris m.w.N.; OLG Celle, Beschluss vom 9. Juli 2018 - 2 Ss 79/18 -, juris; OLG Karlsruhe DAR 2005, 573; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 67. Auflage, § 140 Rn. 27 m.w.N.). Die gilt insbesondere dann, wenn dem Verfahren entscheidungserheblich eine höchstrichterlich ungeklärte Rechtsfrage zugrunde liegt (vgl. KG NSTZ-RR 2016, 208 m.w.N.).

Auf der Grundlage dessen erweist sich im vorliegenden Fall die Rechtslage als schwierig. Zwar ist, soweit die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Berufung gegen die Verurteilung der Angeklagten vom 17. Dezember 2024 eine (höhere) Geldstrafe begehrt, die (Sach - und) Rechtslage einfach und bedarf es bei isolierter Betrachtung keiner Bestellung eines Verteidigers. Dies trifft jedoch auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch nicht zu. Richtig ist, dass der Senat bereits mehrfach entschieden hat, dass sich ein Täter, der sich in Erwartung einer künftigen Vollstreckungshandlung der Polizei (Entfernen von der Fahrbahn) mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festklebt, auch wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar machen kann (vgl. Senat NJW 2023, 2792; Beschlüsse vom 14. November 2024 - 3 ORs 65/24 -, juris und 10. Juli 2024 3 ORs 30/24 -, juris). Dieser Rechtsansicht ist jedoch jüngst durch das Oberlandesgericht Dresden mit dem Argument widersprochen worden, bei dem Festkleben auf der Straße handele es sich um keine Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB, weil sich die darin innewohnende physische Wirkung nicht unmittelbar gegen die zur Vollstreckung berufenen Polizeibeamten richte (OLG Dresden, Urteil vom 29. Januar 2025 - 6 ORs 21 Ss 132/24 -). Die dem zugrunde liegende höchstrichterlich bislang ungeklärte Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Festkleben auf der Fahrbahn mittels Sekundenkleber das Merkmal der Gewalt erfüllt, stellt sich mithin als eine schwierige Rechtslage dar, die einen juristischen Laien in der Regel überfordert und ihn ohne fachkundigen Beistand eines Rechtsanwalts als Verteidiger in seinen Verteidigungsmöglichkeiten unzulässig beschränkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO (analog).

Griß

Wolters

Brandt

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.04.2025

Pelzer, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle